

### **Handynutzung in der Pause**

Im Schulgemeinschaftsausschuss haben wir schon vor vielen Jahren beschlossen, jegliche elektronische Kommunikationsmedien in der Pause nicht zu benützen. Dies gilt strikt für die Unterstufe, der Oberstufe wird empfohlen, mit gutem Beispiel voran zu gehen. Im Unterricht ist der Einsatz digitaler Kommunikationsmedien nur mit Zustimmung / auf Anweisung der Lehrperson gestattet.

### **Garderobenspinde, Schließfächer**

Wie in den Vorjahren gibt es nach Verfügbarkeit vom Klassenvorstand zugeteilte Garderobenspinde in der Zentralgarderobe bzw. Schließfächer in den Klassen. Die Nutzung ist in diesem Schuljahr wieder kostenlos. Für die ordnungsgemäße und sichere Verwahrung der Schlösser ist jede/r Schüler/in selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels oder des Schlosses müssen € 20.- bezahlt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass vor allem im Winter Überbekleidung in der Zentralgarderobe abzulegen ist und nach Möglichkeit der Wechsel auf leichteres Schuhwerk empfohlen wird.

### **Ansuchen um Freistellung/Beurlaubung**

Ansuchen um Freistellungen aus wichtigen privaten Gründen bis zu einem Tag sind an den Klassenvorstand zu richten. Länger dauernde Freistellungen (bis zu einer Woche) sind über den Klassenvorstand zeitgerecht(!) an die Direktion zu richten. Grundsätzlich dürfen Ferienverlängerungen nicht genehmigt werden.

Auch Freistellungen für mehrmonatige Auslandsaufenthalte von Schüler/innen (meist in der Oberstufe) sind durch ein diesbezügliches Schreiben an die Direktion über den Klassenvorstand zeitgerecht anzusuchen.

### **Krankmeldung / Fernbleiben vom Unterricht**

Der Klassenvorstand bespricht zu Schulbeginn die individuellen Möglichkeiten der Krankmeldung im Krankheitsfall. Bitte melden Sie schon am ersten Tag eine mögliche Verhinderung, in die Schule zu kommen. Die Verpflichtung, regelmäßig und pünktlich den Unterricht zu besuchen, wird von unseren Schülerinnen und Schülern größtenteils sehr ordentlich wahrgenommen. Es ist uns besonders wichtig, dass es allen gelingt, diese Grundvoraussetzung von Schule zu erfüllen.

Hier die gesetzliche Grundlage:

#### **§ 45 SchUG**

- (1) *Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:*
  - a) *bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),*
  - b) *bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),*
  - c) *bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).*
- (2) *Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.*
- (3) *Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls*

*schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.*

- (4) *Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Wichtige Gründe können jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester oder der besuchten Schulstufe gemäß § 11 Abs. 6b sein.*

**Wichtig für unsere Oberstufe:**

- (5) *Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.*

Leider kommt es in der Oberstufe manchmal vor, dass 30 unentschuldigte Stunden rasch zusammenkommen. Deshalb ist es wichtig, das Fernbleiben zu melden und so rasch wie möglich dem Klassenvorstand eine Entschuldigung vorzulegen. (siehe auch Entschuldigungsgründe oben in Abs. 2)

**Änderung von privaten Daten**

Bitte melden Sie der Schule umgehend über den Klassenvorstand mögliche Änderungen von Adresse, Telefonnummern, E-Mail Adressen oder auch der Erziehungsberechtigung.

**G9 Website**

Auf unserer Website [www.bg9.at](http://www.bg9.at) oder über die Untis-Mobile-Stundenplan-App kann jederzeit der aktuelle Stundenplan (inkl. Supplierungen oder Stundenentfall) eingesehen werden („Stundenplanänderungen“). Ebenso finden Sie dort die aktuellen Termine sowie die Hausordnung. Außerdem wird der Supplierplan in der Schule kurz vor 8:00 Uhr und vor der 10:00 Uhr-Pause in jedem Stock aktuell ausgehängt. Unsere Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die betreffenden Informationen einzusehen und an die Eltern weiterzuleiten. Eltern haben durch ihren individuellen Webuntis-Zugang auch via Untis-App die Möglichkeit, Änderungen in Echtzeit einzusehen.

**Befreiungen**

Befreiungen im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ sind ab einer Woche ohne Sportunterricht mit ärztlichem Attest/Befund bei unserer Schulärztin anzusuchen. Diese kann im Namen und Auftrag des Direktors dann eine Befreiung für einen gewissen Zeitraum aussprechen. Rückwirkend ist dies nicht möglich.

**Mittagsbetreuung**

Neben der Anmeldung zur Tagesbetreuung gibt es – bei Bedarf – auch die Möglichkeit zur Anmeldung zur Mittagsbetreuung. Die Anmeldung und Information dazu erfolgt über den

Klassenvorstand. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass ein Verweilen in der Schule zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht für Unterstufenschüler/innen nur dann möglich ist, wenn sie in der Tagesbetreuung angemeldet sind, oder es eine Mittagsbetreuung gibt. Unbeaufsichtigtes Überbrücken in der Schule für Unterstufenschüler/innen dürfen wir nicht gestatten.

**Verlassen des Schulgebäudes**

Nach § 2 Abs 4 der Schulordnung gilt:

*Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen.*

Dies sei hier explizit erwähnt: ein Einkaufsausflug zu einem der umliegenden Geschäfte in der großen Pause ist also nicht gestattet.